

AUSGABE 01/2021 – MÄRZ

© Valerie Fotopova/Portfolio

DSV NACHRICHTEN

DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

INHALTSVERZEICHNIS – Alle wichtigen Themen auf einen Blick

- Seite 03 **DSV INTERN–**
Christian Tausch übernimmt zweite Amtszeit als Vorstand der WJ Würzburg
- Seite 04-05 **NOVELLIERUNG DES VERSICHERUNGSSTEUERRECHTS –**
Auswirkungen im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme
- Seite 06-07 **MASCHINENVERSICHERUNG –**
Reicht die einfache Inhalt denn nicht?
- Seite 08-09 **VERSCHÄRFTE REGELN FÜR NUTZER –**
Neues rund um den Betrieb von Drohnen
- Seite 10 **SOZIALVERSICHERUNG –**
Wichtige Kennzahlen ab Januar 2021
- INFORMATIONEN ZUM JAHRESSTEUERGESETZ –**
Erhöhung des steuerfreien Sachbezugs ab 2022
- Seite 11 **PERSONELLES –**
Jubilare, bestandene Abschlussprüfung
- DISCLAIMER, IMPRESSUM**

IHR VERSICHERUNGSMAKLER INFORMIERT...

DSV INTERN – Christian Tausch übernimmt zweite Amtszeit als Vorstand der WJ Würzburg

Autor: Dr. Schmitt GmbH Würzburg – Versicherungsmakler



Christian Tausch, Head of Sales und Mitglied der Geschäftsleitung

Die Wirtschaftsjuvenen (WJ) Würzburg veranstalteten Mitte Dezember 2020 ihre jährliche Mitgliederversammlung – zum ersten Mal in digitalem Format. Neben den Berichten des vergangenen Geschäftsjahres fanden in diesem Rahmen auch die Vorstandswahlen für 2021 statt.

Wir freuen uns mitteilen zu können, dass unser Christian Tausch, Head of Sales und Mitglied der Geschäftsleitung, für eine zweite Amtszeit als einer der beiden Vorstände der Wirtschaftsjuvenen Würzburg bestätigt wurde.

Mit der Wahl des neuen Vorstandes wurde auch das geplante Jahresprogramm 2021 der WJ Würzburg festgelegt. Die Herausforderung, das Jahresprogramm unter den aktuellen Pandemiebedingungen zu gestalten, wurde insbesondere in der Umgestaltung des Berufsinformationstag BIT Würzburg mit umfangreichem Hygienekonzept umgesetzt. Auf dem Programm stehen zudem zahlreiche Networking Events, die Teilnahme am World Cleanup Day sowie Firmenbesichtigungen bei namhaften Unternehmen in Stadt und Landkreis Würzburg.

Die WJ engagieren sich in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Aus- und Weiterbildung und knüpfen Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene. Zu den Junioren gehören rund 210 Führungskräfte und Unternehmer aus allen Bereichen der Wirtschaft. Beheimatet sind sie in der Stadt und den Landkreisen Würzburg und Kitzingen.

Die Dr. Schmitt GmbH Würzburg ist sehr stolz darauf, dass Christian Tausch Teil dieses besonderen Kreises ist und das Unternehmen dort ehrenwert vertritt.

Novellierung des Versicherungssteuerrechts – Auswirkungen im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme

Autor: Christian Siebenlist – Diplom-Betriebswirt (BA), Haftpflicht Underwriter (DVA), Handlungsbevollmächtigter



© itchaznong/Adobe.com

Am 10.12.2020 trat das Gesetz zur Modernisierung des Versicherungssteuerrechts in Kraft.

Gleich vorweg: Insbesondere für international aufgestellte Unternehmen mit Risiken (z.B. rechtlich selbstständigen Betriebsstellen/Niederlassungen) im EWR-Ausland (sämtliche Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum) ergeben sich hierdurch signifikante Kostensteigerungen durch zusätzliche Steueraufwendungen.

Steuerrechtlicher Hintergrund für diese Neuerung ist die Abkehr vom Prinzip der sogenannten Risiko-belegenheit.

Im Prinzip (und in der Praxis) orientierte sich die Besteuerung von Prämienanteilen für Auslands-Niederlassungen/-Betriebsstätten im Rahmen des in Deutschland abgeschlossenen internationalen Versicherungsprogramms (IVP) bislang ausschließlich an den jeweiligen nationalen Steuerregeln der Länder, in welchen die Tochterfirmen ihren Sitz haben.

Der deutsche Steuergesetzgeber hat sich mit der Änderung des Versicherungssteuerrechts von diesem Prinzip abgewendet und für bestimmte Fälle den Tatbestand für eine (zusätzliche) deutsche Steuerpflicht eingeführt.

Novellierung des Versicherungssteuerrechts – Auswirkungen im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme

Autor: Christian Siebenlist – Diplom-Betriebswirt (BA), Haftpflicht Underwriter (DVA), Handlungsbevollmächtigter

Vor dem Hintergrund möglicher Deckungsmodelle innerhalb internationaler Versicherungsprogramme ergibt sich folgendes Bild:

Deckungsmodell	übliche Ländergruppen	Besteuerung (bisher)	Besteuerung (künftig*)
FOS (freedom of service)	EU-Mitgliedstaaten	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung	
Master-Cover, DIC/DIL (difference in conditions/ difference in limits)	Länder <u>innerhalb</u> des EWR ohne non-admitted-Verbot*, bsplw. EU-Staaten	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung Keine Steuerpflicht in Deutschland weil „ausländisches“ Risiko (i.d.R. aber Steuererhebung/-abführung durch den dt. Programmversicherer)	
	Länder <u>außerhalb</u> des EWR ohne non-admitted-Verbot*, bsplw. USA/Kanada	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung Keine Steuerpflicht in Deutschland weil „ausländisches“ Risiko	Besteuerung nach jeweils nationaler Steuergesetzgebung Auch Steuerpflicht in Deutschland, weil kein „ausländisches“ Risiko mehr
Financial-Interest-Cover	Länder weltweit mit non-admitted-Verbot*, bsplw. China, Schweiz	Besteuerung nach deutscher Gesetzgebung (weil: versichertes Risiko = „eingedeutschtes“ Risiko)	

* vorbehaltlich Anpassungen / Änderungen in der Durchführung durch zuständigen Behörden

** non-admitted-Verbot = Verbot zur Versicherung inländischer Risiken durch Versicherer mit Sitz im Ausland

In Kombination der Novellierung der deutschen Steuergesetzgebung mit den möglichen am Markt verfügbaren Deckungsmodellen innerhalb internationaler Versicherungsprogramme, ergibt sich damit konkret für folgenden Fall eine signifikante Änderungen:

- Bei dem versicherten Risiko handelt es sich um eine Niederlassung/Betriebsstätte in einem Drittland (= EWR-Ausland) **und**
- die Niederlassung/Betriebsstätte ist im Rahmen einer Master-Cover-Deckung in das internationale Versicherungsprogramm eingebunden.

Für diese Risiken endet mit der Gesetzesnovellierung die Auslandsbelegenheit nach deutschem (!) Versicherungsrecht und diese werden in Deutschland voll versicherungsteuerpflichtig – mit den je-

weils geltenden deutschen Versicherungssteuersatz von aktuell in den meisten Sparten 19%. Unabhängig von dieser – erstmalig auch – in Deutschland bestehenden Steuerpflicht bleibt die etwaige Steuerpflicht nach der jeweils nationalen Steuergesetzgebung des Drittlandes erhalten. Es droht somit eine Doppelbesteuerung.

Kurzum: Bei Master-Cover-Deckungen für Risiken in einem EWR-Drittland wird es im Rahmen internationaler Versicherungsprogramme zu einer neuen, zusätzlichen Besteuerung aufgrund geänderter Steuervorschriften kommen.

Gerne stehen wir bei Fragen und zur Erörterung alternativen Gestaltungspotentials des internationalen Versicherungsprogramms zur Verfügung.

Maschinenversicherung – Reicht die einfache Inhalt denn nicht?

Autor: VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG

Maschinen sind für Betriebe wie die Schere für den Frisör, wie die Kuh für den Bauern oder die Farbe für den Maler. Darüber hinaus stellen sie für Betriebe jeder Branche in der Regel eine der größten Einzelinvestitionen dar, die getätigt werden.

Gleichzeitig besteht eine hohe Abhängigkeit von der Funktionalität dieser Maschinen. Funktioniert die Maschine und kann man damit arbeiten, hat man Umsatz. Daher ist weitreichenderer Schutz kein Fehler.

Die Maschinenversicherung

Einige Gesellschaften bieten die Maschinenversicherung in Form einer Pauschalversicherung an. **Vorteil dieser:** Es ist keine konkrete Auflistung und somit kein Anlagenverzeichnis mehr nötig!

Ansonsten ist für stationäre wie für fahrbare Geräte und Maschinen die Einzelversicherung üblich. Das ist inzwischen auch gar nicht mehr so kompliziert, wie wir Ihnen im Folgenden zeigen möchten.

Versicherungswert und Versicherungssumme

Grundsätzlich soll die Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen, also dem jeweils gültigen Neuwert der zu versichernden Maschinen, auch wenn diese schon gebraucht sind. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der zu versichernden Sache im Jahr der Anschaffung zuzüglich der Bezugskosten – das sind z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage. Rabatte oder Preiszugeständnisse bleiben dabei unberücksichtigt.

Ist kein Listenpreis zu ermitteln, weil es sich beispielsweise um eine Sonderanfertigung handelt, so wird der an die Preisentwicklung angepasste Kauf- oder Lieferpreis zu Grunde gelegt. Können weder Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt

werden, so werden die Kosten ermittelt, die jeweils notwendig wären, um die Maschinen in der vorliegenden gleichen Art und Güte zuzüglich der Bezugskosten wiederherzustellen.

Zur Vermeidung einer Unterversicherung wird die Summen- und Anpassungsklausel (TK 2507 und TK 3507) vereinbart. Darin wird geregelt, dass die Versicherungssumme, und somit auch der Beitrag des Vertrages, jährlich an den Preis und die Lohnentwicklung (gibt das Statistische Bundesamt und GDV den Versicherern vor) angeglichen wird.

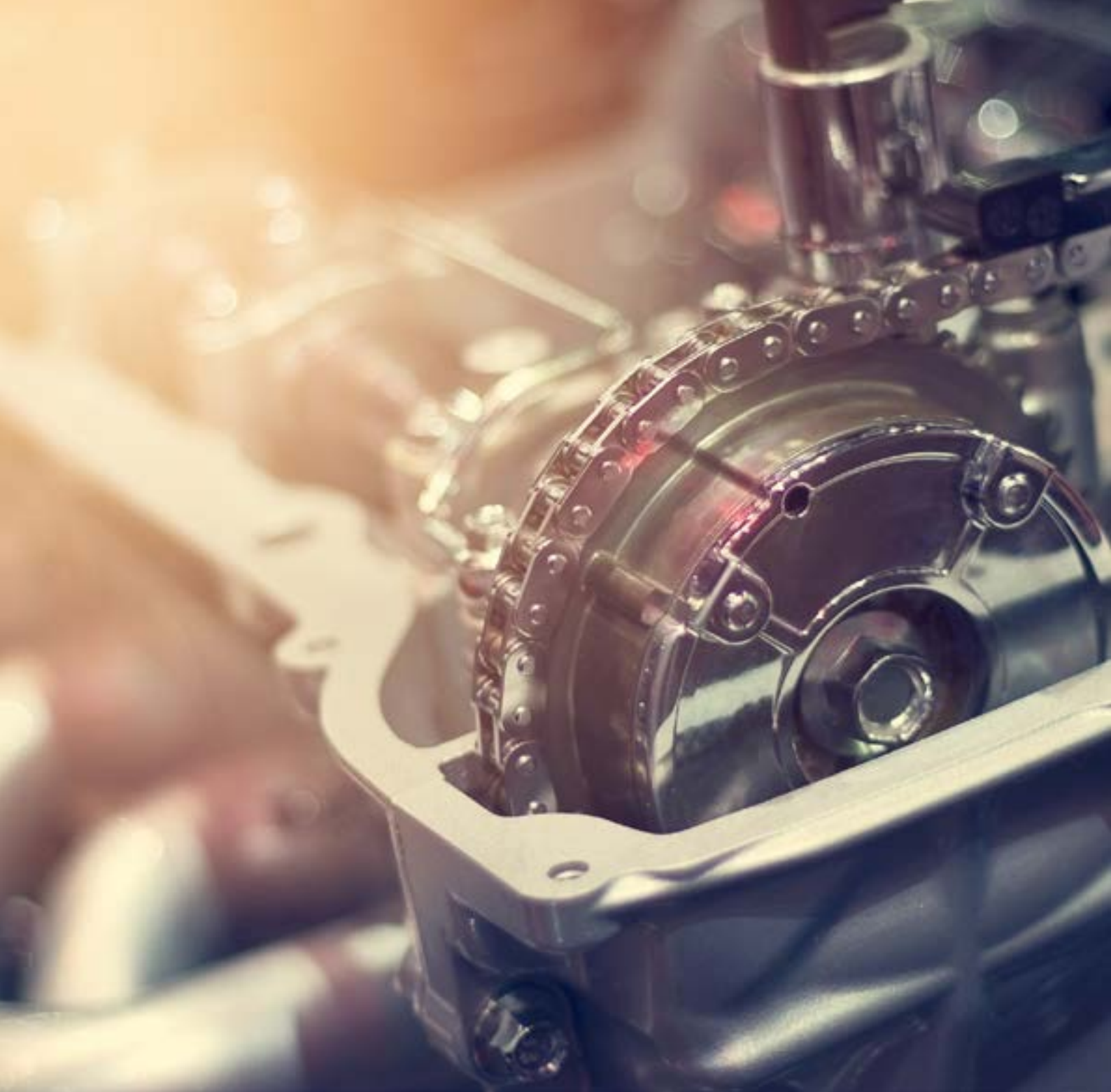
Welche Schadensfälle sind versichert?

Es handelt sich um eine sogenannte Allgefahrendeckung, d.h. jede Form von Beschädigung oder Zerstörung (Sachschaden) bis auf wenige Ausnahmen ist versichert wie beispielsweise

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Vorsatzhandlungen Dritter
- Kurzschluss oder Überspannung
- Sturm, Frost, Eisgang
- Mangel an Betriebsmitteln (Öl, Schmiermittel etc.)
- Schäden aus Einbruchdiebstählen und Vandalismus
- Bruchschäden an der Verglasung

Je nach Anbieter können optional zusätzliche Gefahren und Schäden z.B. bei Tunnelarbeiten, Arbeiten unter Tage sowie durch „Versaufen“ oder „Verschlammten“ im Einsatz auf Wasserbaustellen versichert bzw. inkludiert werden (bei gelegentlichem Einsatz bis max. vier Wochen pro Jahr).

Mit dem Ausschluss der Klausel für innere Betriebschäden (Kaskodeckung) können Schäden z.B. an Motoren, Getrieben usw. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Alle anderen Schäden



© ipopba/Adobe.com

(Montage oder Demontage, Vandalismus, Diebstahl usw.) bleiben mitversichert!

Unterscheidung von Teil- und Totalschaden

Die Maschinenversicherung ist keine reine Neuwertversicherung. Sie leistet bis zur Grenze der Entschädigung Neuwertersatz, jedoch nicht mehr als den Zeitwert. Bei Teilschäden werden die anfallenden Reparaturkosten und Aufwendungen zur Wiederherstellung erstattet. Sind die Wiederherstellungskosten höher als der Zeitwert der versicherten

Maschine, so liegt ein Totalschaden vor. Sinnvolle Ergänzungen bilden die Maschinenmehrkostenversicherung – diese übernimmt z.B. die Kosten bei Anmietung einer Leihmaschine oder die Vergabe von Lohnaufträgen an Fremdfirmen. Auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung, welche die fortlaufenden Kosten und den entgangenen Betriebsgewinn deckt, kann eine sehr sinnvolle Ergänzung darstellen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Verschärfte Regeln für Nutzer – Neues rund um den Betrieb von Drohnen

Autor: VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG

Seit dem 31.12.2020 gelten neue EU-Regelungen für unbemannte Fluggeräte (Drohnen). Wir fassen die wichtigsten neuen Regeln für Drohnenbetreiber zusammen

Der Betrieb von Drohnen wird in drei Betriebskategorien unterteilt

- **Kategorie „Offen“**
Die Kategorie „Offen“ betrifft den Betrieb von Drohnen, die eine Startmasse von weniger als 25 Kilogramm haben, innerhalb einer Sichtweite bis maximal 120 Meter Höhe fliegen und keine gefährlichen Güter transportieren oder Gegenstände abwerfen.
- **Kategorie „Speziell“**
Die Kategorie „Speziell“ betrifft den Betrieb von Drohnen, deren Einsatzspektrum den Rahmen der „offenen“ Kategorie übersteigt, beispielsweise beim Betrieb außerhalb der Sichtweite und/oder ab 25 Kilogramm Startmasse.
- **Kategorie „Zulassungspflichtig“**
In der Kategorie „Zulassungspflichtig“ wird der Betrieb von großen und schweren Drohnen aufgeführt, die z.B. zur Beförderung von Personen oder gefährlichen Gütern konstruiert sind.

Es gilt eine Registrierungspflicht

Eigentümer von Drohnen der Kategorien „Speziell“ und „Zulassungspflichtig“ müssen ihre Geräte registrieren lassen.

Ebenfalls registriert werden müssen Drohnen der „offenen“ Kategorie mit einem Gewicht unter 250 Gramm, wenn diese mit einer Kamera oder einem anderen Sensor personenbezogene Daten erfassen können und sofern es sich **nicht** um ein Spielzeug gemäß Spielzeugrichtlinie handelt.

Drohnen über 250 Gramm müssen ebenfalls registriert werden. Die Registrierungsnummer muss auf jeder von einem registrierten Besitzer eingesetzten Drohne sichtbar angebracht werden.

Neuer EU-Kompetenznachweis für Fernpiloten

Ab einer Startmasse von 250 Gramm ist der Kompetenznachweis verpflichtend! Bisher war dies erst ab einer Startmasse von mehr als zwei Kilogramm notwendig.

Der Kompetenznachweis ist im Wesentlichen ein theoretischer Onlinetest auf der Webseite des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA). Je nach Nutzung der Drohne muss zusätzlich zum Kompetenznachweis vom Fernpiloten ein praktisches Selbststudium abgeschlossen und eine weitere Theorieprüfung bei einer vom LBA benannten Stelle bestanden werden.

Erlaubnis und Genehmigungen

Der Betrieb von bestimmten Drohnen der Betriebskategorie „Offen“ ist grundsätzlich erlaubnisfrei. Für den Drohnenbetrieb, der von den Anforderungen der Kategorie „Offen“ abweicht und der dann in der „speziellen“ Kategorie stattfindet, wird eine Betriebsgenehmigung benötigt.

Alternativ dazu ist auch eine Betriebserklärung oder ein Betreiberzeugnis für Leicht-UAS (LUC) gemäß den neuen EU-Regelungen möglich. Die Orte, an und über denen der Drohnenbetrieb verboten ist, gelten bis zum Inkrafttreten der nationalen Gesetze grundsätzlich weiterhin. Dazu gehören beispielsweise Krankenhäuser, Wohngrundstücke oder Naturschutzgebiete.



© cegli/Adobe.com

Übergangsregelungen im Jahr 2021

Durch die Luftfahrtbehörde erteilte Erlaubnisse sowie bei einer anerkannten Stelle erworbene nationale Kenntnissnachweise behalten bis längstens zum 1. Januar 2022 ihre Gültigkeit. Außerdem hat das LBA eine viermonatige Aussetzung der Registrierungspflicht für Betreiber der „offenen“ und „speziellen“ Kategorie verfügt, wenn weiterhin Name und Adresse des Betreibers über eine Plakette an der Drohne angebracht werden. Somit bleibt den Betreibern genügend Zeit, sich in den ersten Monaten des Jahres 2021 zu registrieren.

Was grundsätzlich beachtet werden muss

Unabhängig von Größe und Gewicht benötigen Drohnenbetreiber in Deutschland eine Drohnen-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung gemäß § 43 Luftverkehrsgesetz). Wenn diese nicht besteht, erfüllt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

Sprechen Sie uns bei Bedarf einfach an – wir beraten Sie gerne jederzeit und helfen Ihnen bei offenen Fragen.

Sozialversicherung – wichtige Kennzahlen ab Januar 2021

Autor: Jasmira Zeric – Vorsorgemanagement

Neue Rechen-
größen ab
01. Januar 2021

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	5.362,50 €	64.350 €	5.362,50 €	64.350 €
Beitragsbemessungsgrenze: gesetzliche Rentenversicherung (allgemein)	7.100,00 €	85.200 €	6.700,00 €	80.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: gesetzliche knappschaftliche Rentenversicherung	8.700,00 €	104.400 €	8.250,00 €	99.000 €
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2021 in der Rentenversicherung		41.541 €		41.541 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.290,00 €	39.480 €	3.115,00 €	37.380 €

Informationen zum Jahressteuergesetz – Erhöhung des steuerfreien Sachbezugs ab 2022

Autor: Vorsorgemanagement

Es gibt eine ganz erfreuliche Nachricht, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten und für die Beratungspraxis der bKV relevant ist. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes wurde Ende 2020 eine **Erhöhung des monatlichen Sachbezuges von 44 € auf**

50 € im Monat beschlossen. Diese **Regelung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft**. Für die betriebliche Krankenversicherung können damit ab dem nächsten Jahr höhere Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei investiert werden.

Personelles – Jubiläum, bestandene Abschlussprüfung

Autor: Heike Müller – Assistentin der Geschäftsleitung | Angelina Scherpf – Marketing

Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum und bestandenen Abschlussprüfung

Am 01.01.2001 begann der Versicherungsfachwirt **Peter Schneider** bei uns seine Tätigkeit in der Lebensversicherungsabteilung und feierte nun sein großartiges 20-jähriges Jubiläum. Zum 01. Januar 2004 wurde er zum Handlungsbevollmächtigten und zum 01. Januar 2009 zum Prokuristen ernannt. Als „Spezialist Betriebliche Altersversorgung (DVA)“ und Teamleiter ist er kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen zur Altersversorgung.

Im Januar dieses Jahres hat **Elisabeth Nicola** erfolgreich ihre Prüfung zur Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen bestanden. Frau Nicola ist ein wichtiger Teil einer unserer zwei Industrieabteilungen. Ebenso ist sie für unser Qualitätsmanagement

und die Ausbildung in unserem Haus zuständig.

Wir gratulieren den beiden von Herzen und wünschen weiterhin ganz viel Freude und Erfolg in unserer DSV.



Peter Schneider



Elisabeth Nicola

Disclaimer

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen beziehen der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt

GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.

Impressum

Herausgeber

Dr. Schmitt GmbH Würzburg
– Versicherungsmakler –
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Telefax 0 931 45075-555
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de

Geschäftsführer

Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406

Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
(Versicherungsmakler) erteilt durch:

IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Erstellung

Angelina Scherpf – Marketing

Stand

März 2021

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf 

